

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1953

Nummer 52

Datum	Inhalt	Seite
24. 8. 53	Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die Durchführung der Entnazifizierung gegen in Kategorie I oder II einzureihende Personen	341

Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die Durchführung der Entnazifizierung gegen in Kategorie I oder II einzureihende Personen. Vom 24. August 1953.

Auf Grund des Art. I § 5 der Verordnung Nr. 110 der Britischen Militärregierung in der Fassung der Verordnung Nr. 250 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches für Deutschland vom 19. August 1953 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission vom 21. August 1953, S. 2639) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Personen Anwendung, die nach der Direktive Nr. 38 des Kontrollrates in Verbindung mit den Verordnungen Nr. 79 und 110 der Britischen Militärregierung in die Kategorie I oder II einzustufen sind und ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 250 hatten.

(2) Auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verstorben sind, finden diese Vorschriften Anwendung, wenn sie entweder im Zeitpunkt ihres Todes im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz hatten oder wenn sich ihr Nachlaß ganz oder teilweise im Lande Nordrhein-Westfalen befindet.

§ 2

Zuständige Stelle für die Einstufung von Personen in die Kategorie I oder II sowie die Verhängung weiterer Maßnahmen ist der Innenminister.

§ 3

(1) Der Innenminister entscheidet durch begründeten Bescheid über die Einstufung und die weiter zu verhängenden Maßnahmen.

(2) Durch den Bescheid können Maßnahmen verhängt werden, die in Art. VIII Abs. II b—g und i sowie in Art. IX Ziff. 2—7 und 9 der Kontrollratsdirektive Nr. 38 bezeichnet sind.

(3) Bei Verstorbenen findet Art. VIII Abs. 2 b und Art. IX Ziff. 2 Anwendung.

(4) Der Bescheid wird mit der Zustellung oder Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.

(5) Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen beim Innenminister Antrag auf Überprüfung des Bescheides stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Über den Antrag entscheidet ein Überprüfungsausschuß.

§ 4

Der Überprüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses und im Bedarfsfalle ihre Stellvertreter werden vom Ministerpräsidenten auf die Dauer eines Jahres berufen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Der Überprüfungsausschuß hat seinen Sitz in Düsseldorf. Die Aufgaben seiner Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf wahrgenommen.

§ 6

(1) Der Überprüfungsausschuß entscheidet nach mündlicher Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung durch begründeten Beschluß.

Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Der Überprüfungsausschuß bestimmt sein Verfahren selbst unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

§ 7

Vermögen oder Nachlaß von Personen, die in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland in Kategorie I oder II eingestuft worden sind, kann ganz oder teilweise zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 24. August 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. I 1953 S. 341.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstr. 6—11. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erscheint in zwei gesonderten Teilen: Teil I — Landesregierung — und Teil II — Andere Behörden —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreise: Teil I — Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 3,50 DM vierteljährlich, Ausgabe B (einseitiger Druck) 4,20 DM vierteljährlich. Teil II — Ausgabe C (zweiseitiger Druck) 1,50 DM vierteljährlich, Ausgabe D (einseitiger Druck) 1,80 DM vierteljährlich. Einzelvertrieb August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.